

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 400/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Dezember 1969

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. November 1969 durch

Senatspräsident

Dr. H a u g

-Vorsitzender-,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundesrichter

B u r g e r,

Bundessozialrichter

Dr. N e u m a n n und

Bundessozialrichter

V i e h w e g e r

für Recht erkannt:

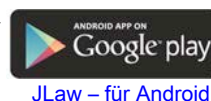
Die Revision der Klägerin zu 1) gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 1968 wird als unzulässig verworfen.

Auf die Revision der Kläger zu 2) bis 4), gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1), wird das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden, diese Kläger betreffenden Feststellungen aufgehoben und der Rechtsstreit insoweit zur Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Klägerin zu 1) und die Beklagte haben einander keine Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

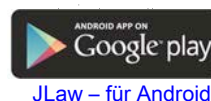
In der Sache streiten die Beteiligten darüber, ob die Witwen- und Waisenrenten aus der Rentenversicherung des verstorbenen versicherten Ehemanns und Vaters der Kläger wegen Zusammentreffens mit einer Witwenrente und Waisenrenten aus der Unfallversicherung teilweise ruhen, im Revisionsverfahren in erster Reihe darüber, ob die Revision statthaft ist.

Die Beklagte gewährte der Klägerin zu 1) als Witwe ihres am 17. September 1963 an den Folgen eines anerkannten Arbeitsunfalls verstorbenen Ehemanns Johann B. ab 1. September 1963 aus dessen Rentenversicherung mit Bescheid vom 6. April 1964 Witwenrente sowie mit einem weiteren Bescheid vom selben Tage den Kindern aus der Ehe der Klägerin zu 1) mit dem Versicherten: Günther (geb. 5. Juni 1955), Angelika (geb. 27. Juli 1957) und Lydia (geb. 7. April 1961) Waisenrenten aus derselben Versicherung. Die Kläger beziehen auch Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung des Verstorbenen von der Bayerischen Bau-Berufsgenossenschaft. Nachdem die Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft die von ihr gewährten Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes neu festgestellt hatte, berechnete die Beklagte mit Bescheiden vom 28. September 1965 die Witwenrente und die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

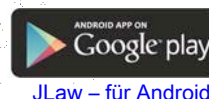


[JLaw – für iOS](#)

Waisenrenten gemäß § 1279 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ab 1. Dezember 1963 neu und stellte das teilweise Ruhen dieser Renten fest.

Mit der Klage hatten die Kläger die unrichtige Anwendung der Ruhensvorschriften bei der Witwenrente gerügt, aber keine Ausführungen dazu gemacht, inwiefern nach ihrer Auffassung die Waisenrenten ungekürzt zu gewähren seien; einen förmlichen Klagantrag hatte der Prozeßbevollmächtigte der Kläger nicht gestellt. Nach der Urteilsformel hat das Sozialgericht (SG) "die Klage gegen den angefochtenen Bescheid" abgewiesen (Urteil vom 5. Juli 1966). Das SG hat im Rubrum seines Urteils sämtliche Kläger aufgeführt. Während es sich mit der Klagebegründung hinsichtlich der Witwenrente auseinandergesetzt und die Anwendung der Ruhensvorschriften für zutreffend erklärt hat, hat es hinsichtlich der Waisenrenten festgestellt, insoweit seien keine Einwendungen erhoben worden, aber hinzugefügt, auch eine ins einzelne gehende Überprüfung der angefochtenen Bescheide habe ergeben, daß die Ruhensbezüge dem Gesetz entsprechend und rechnerisch fehlerfrei ermittelt worden seien.

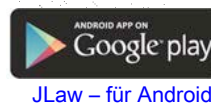
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zu 1) gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 23. Juli 1968). Es hat u.a. ausgeführt, nach den Schriftsätzen wie auch nach dem angefochtenen Urteil des SG sei nicht von vornherein klar, ob nur die Witwe oder auch die Waisen Kläger seien. Im Klageschriftsatz vom 30. Oktober 1965 seien die Witwenrente und die Waisenrenten angeführt, ferner auch der Witwenrentenbescheid vom 28. September 1965 und der Waisenrentenbescheid vom selben Tage; im angefochtenen Urteil des SG seien auch die Waisen als Kläger bezeichnet. Andererseits heiße es in diesem Urteil im Tenor: "Die Klage gegen den angefochtenen Bescheid ..." . In den Ent-



scheidungsgründen werde aber wiederum vom "Teilruhen der gewährten Renten" gesprochen sowie von den "angefochtenen Bescheiden". Im Berufungsschreiben vom 12. August 1966 heiße es "wegen Arbeiterhinterbliebenenrenten", auch seien in diesem Berufungsschreiben alle Hinterbliebenen als Kläger angeführt. Danach könnten alle Hinterbliebenen Kläger sein. Wenn man jedoch die einschlägigen materiell-rechtlichen Vorschriften des § 1279 Abs. 1 und Abs. 4 RVO sinngemäß heranziehe und die rechtlichen Ausführungen des Prozeßbevollmächtigten im Schriftsatz vom 2. Juli 1966 berücksichtige, sei aber lediglich das teilweise Ruhen der Witwenrente streitig. Von einer Richtigstellung des Rubrums des angefochtenen Urteils, in dem unzutreffend auch die Waisen als Kläger aufgeführt seien, habe es, das LSG, jedoch absehen können, da dieser Mangel dadurch geheilt worden sei, daß das Rubrum des Berufungsurteils der tatsächlichen Stellung der Beteiligten Rechnung trage.

In der Sache selbst hat das LSG das teilweise Ruhen der Witwenrente aus der Rentenversicherung des verstorbenen Ehemanns der Klägerin zu 1) wegen des Zusammentreffens mit einer Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für gerechtfertigt erklärt. Im Rubrum des Urteils des LSG ist nur die Klägerin zu 1) als Klägerin und Berufungsklägerin aufgeführt.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Revision eingelegt. Sie rügen Verletzung der §§ 153, 123 und 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie sind der Auffassung, die Kläger zu 2) bis 4) hätten ihre Klage nicht zurückgenommen, so daß das LSG auch den angefochtenen Waisenrentenbescheid hätte prüfen müssen. Das LSG habe es zu Unrecht unterlassen, vor seiner Entscheidung bei dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger anzufragen, ob auch dieser Bescheid weiter als angefochten gelten solle. Die Revision



- 5 -

gelte auch für die von der Klägerin zu 1) gesetzlich vertretenen Kinder, die Kläger zu 2) bis 4), als eingelegt, wenn dies auch in der Revisionsschrift nicht klar zum Ausdruck komme, da diese sich an das vom LSG verwendete Rubrum gehalten habe, das der von der Revision bekämpften Berufungsbeschränkung auf das Begehren der Klägerin zu 1) entspreche.

Die Klägerin zu 1) beantragt,

"Auf die Revision der Klägerin und Berufungsklägerin werden das Urteil des Bayer. Landessozialgericht und des Sozialgerichtes Augsburg vom 5.7.1966 aufgehoben, ferner der Bescheid der Beklagten vom 28.9.1965 an die Klägerin, soweit darin das teilweise Ruhen der Witwenrente der Klägerin aus der Arbeiterrentenversicherung festgestellt wurde",

hilfsweise (sinngemäß):

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt (sinngemäß),

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise, sie zurückzuweisen

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

II

Die Revision der Klägerin zu 1) ist nicht statthaft. Sie ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG). Die Klägerin zu 1) hat nämlich zu ihrer Revision keine Begründung dafür vorgebracht, daß das Verfahren des LSG, soweit es sich auf sie, die Klägerin zu 1), bezieht, an einem wesentlichen Mangel leidet, wie dies gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG für eine formgerechte Revisionsrüge erforderlich gewesen wäre.

III

Indes hat die Revision der Kläger zu 2) bis 4), die durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1), gesetzlich vertreten sind, insoweit Erfolg, als auf deren Revision das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden, diese Kläger betreffenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit insoweit zur Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Wenn auch in der Revisionsschrift als Revisionskläger ausdrücklich nur die Klägerin zu 1) bezeichnet ist, sind doch auch die Kläger zu 2) bis 4) Revisionskläger. Das ergibt die Auslegung der Revisionsschrift unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles. Die Kläger zu 2) bis 4) wurden und werden nämlich von der Klägerin zu 1), ihrer Mutter, gesetzlich vertreten.

Die Revision der Kläger zu 2) bis 4) rügt in erster Reihe eine Verletzung der §§ 153, 123 und 103 SGG in dem Verfahren des LSG. Sie verwarfen sich dagegen, daß das LSG angenommen hat, nur die Klägerin zu 1) sei Kläger, da nach dem Vorbringen lediglich streitig sei, ob die Witwenrente der Klägerin zu 1) teilweise ruhe, weil sie mit einer

- 7 -

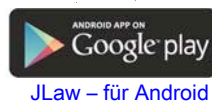


Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammenreife; die Kläger zu 2) bis 4) hätten ihre Klage gegen den Waisenrentenbescheid der Beklagten vom 28. September 1965 nicht zurückgenommen. Diesen Bescheid hätte das LSG prüfen müssen. Jedenfalls hätte das Berufungsgericht bei Zweifeln darüber, ob insoweit eine Klage anhängig sei, vor seiner Entscheidung bei dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger anfragen müssen, ob der genannte Bescheid ebenfalls weiter als angefochten gelten solle. Das sei aber unterblieben.

Entgegen der Auffassung des LSG sind auch die von der Klägerin zu 1) gesetzlich vertretenen Kinder am Berufungsverfahren beteiligt gewesen. Wie das LSG zutreffend festgestellt hat, haben die Kläger zu 2) bis 4) den Waisenrentenbescheid der Beklagten vom 28. September 1965 mit der Klage angefochten, die mit derjenigen der Klägerin zu 1) gegen den Witwenrentenbescheid der Beklagten vom selben Tage verbunden worden ist (§ 113 Abs. 1 SGG). An einer wirksamen Klage der Kläger zu 2) bis 4) ist nicht zu zweifeln, da aus der Klageschrift zu entnehmen ist, daß die beiden unabdingbaren Voraussetzungen einer Klage erfüllt sind, nämlich die Unzufriedenheit mit einem Verwaltungsakt, hier dem genannten Waisenrentenbescheid, und das Begehren gerichtlichen Rechtsschutzes (vgl. Peters/Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 53 Anm. 2, § 93 Anm. 1). Wenn auch der mit ordnungsmäßiger Prozeßvollmacht aller Kläger ausgestattete Prozeßbevollmächtigte - diese Vollmacht hatte die Klägerin zu 1), die die übrigen Kläger, ihre minderjährigen Kinder, gesetzlich vertritt, unterschrieben - lediglich zur Witwenrente eine nach § 92 Satz 2 SGG nicht zwingend vorgeschriebene Klagebegründung gegeben hatte, konnte hierin keine Klagerücknahme gemäß § 102 Satz 1 SGG der Kläger zu 2) bis 4) gesehen werden. Eine Klagerücknahme braucht zwar nicht ausdrücklich zu erfolgen,



vielmehr kann sie auch aus dem Verhalten eines Klägers geschlossen werden (BSG SozR SGG § 102 Nr. 8), jedoch muß dann aber die stillschweigende Klagerücknahme unmißverständlich und unzweifelhaft sein. Das ist nicht der Fall: Im Kopf der Klagebegründungsschrift hatte der Prozeßbevollmächtigte der Kläger zu 1) bis 4) ein "Betreff" aufgeführt, in dem - in der Mehrzahl - von Streitsachen die Rede war, die Klägerin zu 1) und "Kinder" aufgeführt wurden und schließlich die Kennzeichnung "wegen Hinterbliebenenrenten" enthalten war. Das SG hat daher zu Recht den Gedanken einer Rücknahme der Klage der Kläger zu 2) bis 4) nicht erwogen. Freilich hat es die Urteilsformel insofern mißverständlich gefaßt, als danach "die Klage gegen den angefochtenen Bescheid" abgewiesen wurde. Zieht man jedoch, wie es zur Auslegung einer derartigen unklaren Urteilsformel zugelassen wird, die Entscheidungsgründe dieses Urteils heran (vgl. BGH LM § 546 Nr. 14; Baumbach/Lauterbach, ZPO, 29. Aufl. 1966, Grunds. vor § 511 Anm. 3 A), ist aus ihnen zu entnehmen, daß das SG beide in dem Rechtsstreit miteinander verbundenen Klagen, nämlich sowohl diejenige der Klägerin zu 1) als auch diejenige der Kläger zu 2) bis 4), abgewiesen hat. Das SG hat nämlich in den Entscheidungsgründen festgestellt, "hinsichtlich der Waisenrenten" seien "keine Einwendungen" erhoben worden, nachdem es eingangs der Entscheidungsgründe von "gewährten Renten" gesprochen und "die angefochtenen Bescheide" für rechtlich nicht zu beanstanden erklärt hatte. Ebenso wenig haben die Kläger zu 2) bis 4) im Berufungsverfahren ihre Klage oder ihre Berufung, die sie wirksam eingelegt haben, zurückgenommen, wenn auch die vom LSG angemahnte Berufungsbegründung ausgeblieben ist. Hierzu fehlt jede ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung.



Erst recht geht danach die Deutung des LSG fehl, der Waisenrentenbescheid sei nicht streitig und daher sei nur über den Streit der Witwenrente der Klägerin zu 1) zu entscheiden. Vielmehr hätte das LSG auch über den nach wie vor im Streit gebliebenen Waisenrentenbescheid entscheiden und demgemäß die Kinder der Klägerin zu 1), also die Kläger zu 2) bis 4), ebenfalls als Kläger und Berufungskläger ansehen müssen.

Nach dem Vorgehenden bedarf es keiner weiteren Ausführungen mehr, daß das LSG, wie die Revision zutreffend rügt, gegen die Vorschrift des § 123 SGG verstoßen hat, wonach das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche zu entscheiden hat, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.

Das Berufungsgericht hat ferner, was die Revision ebenfalls zutreffend gerügt hat, seine Pflicht zur Amtsaufklärung (§§ 103, 106 Abs. 1 SGG) nicht hinreichend wahrgenommen. Wenn es ihm fraglich erschien, ob die Kläger zu 2) bis 4) ihren Anspruch noch weiter verfolgt wissen wollten, hätte es ungeachtet der wenig intensiven klägerischen Prozeßführung wenigstens versuchen müssen, dazu von dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger eine Erklärung zu erhalten. Einen solchen Versuch hat es aber nicht unternommen.

Da insoweit die von der Revision gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Das LSG wird die die Kläger zu 2) bis 4) betreffende Sachentscheidung nachzuholen haben. Deshalb muß das angefochtene Urteil, soweit es diese Kläger betrifft, mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).



- 10 -

IV

Die Kostenentscheidung, die sich auf die Revision der Klägerin zu 1) bezieht, beruht auf § 193 SGG. Im übrigen bleibt die Entscheidung, inwieweit die Kläger zu 2) bis 4) und die Beklagte einander außergerichtliche Kosten zu erstatten haben, der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)